

Satzung der Stadt Wolgast über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes 'Historische Altstadt'

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 2/98, S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung M-V (4. ÄndG KV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. Teil I S. 2141 ; 1998 Teil I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG - Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. Teil I Nr. 53 S. 2850 ff.) hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in ihrer Sitzung am 05.05.2003 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung 'Historische Altstadt'.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 3) im Maßstab 1 : 500 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 3 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

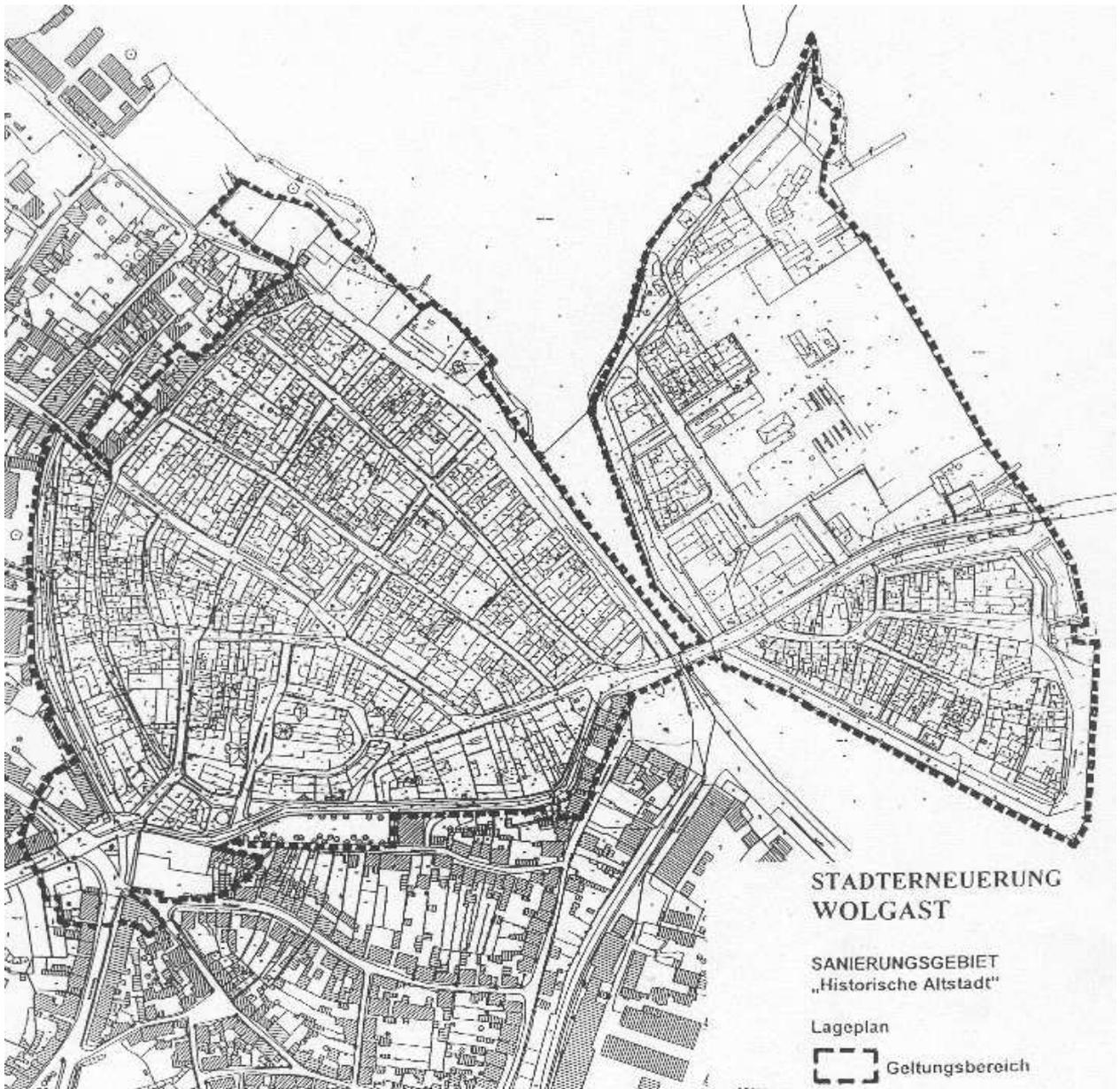
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 30.12.1992 rechtsverbindlich.

Wolgast, 05. Mai 2003

Kanehl
Bürgermeister



STADTERNEUERUNG WOLGAST

SANIERUNGSGEBIET
„Historische Altstadt“

Lageplan

 Geltungsbereich